#### In der Senatssitzung am 15. November 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

14.11.2022

S 8

# Neufassung der Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022 "Förderbedürftige Schulkinder in Bremen"

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)

#### A. Problem

Anfrage in der Fragestunde (Stadt) durch den Einzelabgeordneten Peter Beck (BIW).

#### Förderbedürftige Schulkinder in Bremen.

### Ich frage den Senat:

- 1. Wie viele Bremer Schulkinder sind derzeit in der Stadt Bremen registriert und bei wie vielen von diesen Schulkindern wurden seitens der Schulen Förderbedarfe festgestellt, dieses bitte aufgeschlüsselt nach Grundschulen und Oberschulen sowie nach deren Stadtteilen?
- 2. In welchen Intervallen wird seitens der Schulen überprüft ob ein Förderbedarf für förderbedürftige Schüler/innen ausreichend oder überhaupt noch notwendig ist?
- 3. Entsteht durch die vielen fehlenden Lehrkräften und den damit bedingten Unterrichtsausfällen nicht die Gefahr, dass bei immer mehr Schulkindern dadurch ein Förderbedarf notwendig beziehungsweise festgestellt wird und die Bildungsbehörde aufgrund der momentanen Situationen ihre eigenen förderbedürftigen Schulkinder somit heranzieht?

#### **B.** Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:** Insgesamt werden in der Stadtgemeinde Bremen in den Grund-, Ober- und Werkschulen 49.594 Schüler:innen beschult. Davon haben 4.393 einen statuierten sonderpädagogischen Förderbedarf, das entspricht 9,3 % der Gesamtschülerschaft. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der sonderpädagogische Förderbedarf erst zum Übergang in die weiterführende Schule, also in der Regel Anfang der vierten Klasse, statuiert wird.

Die Förderung in der Grundschule findet systemisch, ohne vorangehende sonderpädagogische Überprüfung statt.

**Zu Frage 2:** Es muss mindestens einmal jährlich überprüft werden, ob der sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin besteht und ob der festgelegte Förderschwerpunkt und der festgelegte Förderort weiterhin angemessen sind. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und zu den Schüler:innen-Akten zu nehmen.

Die Überprüfung erfolgt in der Praxis häufig im Rahmen der Zeugniskonferenzen zum Ende des Schuljahres.

Die Schulleitungen melden einmal jährlich an ihre Schulaufsicht zurück, ob sonderpädagogische Förderbedarfe noch bestehen.

#### Zu Frage 3:

Bei der Antwort auf diese Frage ist es wichtig, vorab darauf hinzuweisen, dass im Land Bremen die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes in den Bereichen Lernen, Sprache, sozial-emotional und Wahrnehmung und Entwicklung nicht mehr mit dem Wechsel auf ein Förderzentrum verbunden ist.

Grundsätzlich bedeutet somit die Feststellung des Förderbedarfs eine bessere Förderung für das Kind an seiner Stammschule.

Verlaufsdatenanalysen des ersten vollinklusiv beschulten Jahrgangs von Schüler:innen mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Lernen, Sprache und Verhalten zeigen beispielweise, dass über 60% der geförderten Schüler:innen 2019 mindestens den Abschluss der Berufsbildungsreife erreichten.

Selbstverständlich beobachtet das Ressort genau, ob das augenblickliche Zusammentreffen verschiedener Belastungsmomente an Schulen dazu führt, dass der Anteil an Schüler:innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen, insbesondere in den Bereichen Lernen, Sprache und Verhalten steigt.

Erste Auswertungen der aktuellen Gutachten zum Übergang 4 nach 5 für das Schuljahr 2023-24 zeigen jedoch keine erhöhten Zahlen für diese Förderbedarfe an. Somit lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt kein Zusammenhang feststellen.

### C. Alternativen

Keine.

#### D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

## E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Beteiligung war nicht vorgesehen.

# <u>F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz</u> Zur Veröffentlichung geeignet.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 14.11. der mündlichen Antwort auf die Anfrage des Einzelabgeordneten Peter Beck (BIW) in der Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) zu.